BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 103/12 B

L 9 SO 36/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 100/11 (SG Duisburg)

……,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Duisburg,
Kuhstraße 8, 47049 Duisburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter C o s e r i u
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. August 2012 - L 9 SO 36/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat mit einem am 5.11.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 30.8.2012, zugestellt am 18.10.2012, eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

2 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen, womit zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH entfällt *(§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>)*. Voraussetzung der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) nebst entsprechender Nachweise in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO)* bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden *(BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344)*. Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat zwar die Erklärung innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 19.11.2012, endete *(§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 180 ZPO)*, vorgelegt, nicht aber die zusätzlich erforderlichen Belege (Sozialhilfebescheid), obwohl er vom LSG mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH sowie mit Senatsschreiben vom 8.11.2012 ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Erst am 4.12.2012, also nach Ablauf der Beschwerdefrist, hat der Kläger einen Sozialhilfebescheid vorgelegt.

3 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG),* weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann eine Prozesshandlung wie die Einlegung einer Beschwerde rechtswirksam nicht selbst vornehmen. Auch hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS